

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (880 der Beilagen): Bundesgesetz über den österreichischen Nationalfeiertag

Zum Gedenken der ersten feierlichen Ausrufung des Unabhängigkeitswillens der Republik Österreich nach Wiedererlangung ihrer vollen Souveränität am 26. Oktober 1955 und um gleichzeitig die in einem demokratischen Staatswesen zum Ausdruck kommende enge Zusammengehörigkeit von Staatsbürgern und Staat in besonderer Weise zu betonen, wird mit der im Ausschuss beratenen Regierungsvorlage vorgeschlagen, den 26. Oktober, der schon bisher als Tag der Fahne feierlich begangen wurde, zum österreichischen Nationalfeiertag zu erklären. Der 26. Oktober 1955 ist in die Geschichte der Republik als der Tag der Beschlußfassung über das Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs, BGBl. Nr. 211/1955, eingegangen,

in dem Österreich seinen Willen erklärt, für alle Zeiten seine Unabhängigkeit und Neutralität zu wahren.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Oktober 1965 der Vorberatung unterzogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hauser, Mark, Dr. van Tongel, Dr. Hurdes sowie Bundeskanzler Dr. Klaus. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den beigeschlossenen Abänderungen angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (880 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. Oktober 1965

Dr. Kranzlmayr
Berichterstatter

Dr. Winter
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 880 der Beilagen

1. Art. II Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Feiertagsruhe gelten für diesen Tag nicht.“

2. Art. III hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 26. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“